

Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (RPO)

Vom 14. Juli 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 555), auf Vorlage des Präsidiums in seiner 311. Sitzung am 14. Juli 2026 folgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Lehre und akademische Grade
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Praktische Studienphase
- § 6 Mobilitätssemester
- § 7 Doppelabschluss (Double Degree, Joint Degree)
- § 8 Regelstudienzeit
- § 9 Aufhebung der Immatrikulation

Abschnitt II - Prüfungsorgane

- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 12 Prüfende (Gutachtende), Beisitzende

Abschnitt III – Modulprüfungen

- § 13 Modularisierung, Prüfungsformen
- § 14 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsformen
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Praktische Prüfungen
- § 18 Portfolio-Prüfung
- § 19 Wahlpflichtmodule
- § 20 Fristen und Termine
- § 21 Teilnahme an Prüfungen, ärztliche Bescheinigung, Rücktritt
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- § 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, KI-Einsatz
- § 27 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Fähigkeiten und Kompetenzen

Abschnitt IV – Abschlussarbeiten

- § 28 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 29 Master-Abschlussarbeit
- § 30 Zeugnis, Bachelor- bzw. Master-Urkunde und weitere Abschlussdokumente

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 32 Einsicht in Prüfungsakten und Gegenvorstellung
 - § 33 Inkrafttreten
- Anlage 1: Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Zweck der Ordnung und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die notwendigen Bestimmungen gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 bis 19 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG). Sie gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelor- und Master-Studiengänge können studiengangsspezifische Regelungen zur Ausfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Regelungsspielräume festgelegt werden. Regeln diese nichts, gilt die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar. Studiengangsspezifische Vorschriften zum Inhalt und Aufbau des Studiums und eventuellen berufspraktischen Tätigkeiten werden in der Studienordnung des Studiengangs festgelegt.
- (2) Diese Ordnung gilt für das bi- und trinationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES, soweit auf Grund der Besonderheit des Studiums in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde.
- (3) Diese Ordnung gilt für das duale Studium an der htw saar. Soweit aufgrund von gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Berufs- und Ausbildungsgesetzen, von dieser Ordnung abweichende Regelungen erforderlich sind, können derartige Abweichungen nach Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (4) Diese Ordnung gilt für das duale Studium, welches in Kooperation mit Bildungseinrichtungen gemäß § 92 Absatz 2 SHSG oder mit Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern durchgeführt wird. Sie gilt auch für Studiengänge in Kooperation mit der ASW gGmbH, sofern auf Grund der Besonderheit des Studiums keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2

Ziele der Lehre und akademische Grade

- (1) Ziel eines Studiums an der htw saar ist die Befähigung zum wissenschaftlichen, anwendungsbezogenen Arbeiten, die Hinführung zu professionellem Handeln, die Vorbereitung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit mit differenzierten Aufstiegsmöglichkeiten, ebenso wie die Möglichkeit einer Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Bachelorstudiengänge an der htw saar werden grundständig, dual und weiterbildend angeboten. Masterstudiengänge an der htw saar sind konsekutiv oder weiterbildend.
- (2) Die htw saar verleiht auf Grund der in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:
 - Bachelor of Arts (B.A.),
 - Bachelor of Science (B.Sc.),
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.),
 - Bachelor of Laws (LL.B.),
 - Master of Arts (M.A.),
 - Master of Science (M.Sc.),
 - Master of Engineering (M.Eng.),
 - Master of Business Administration (MBA),
 - Master of Education (M.Ed.),
 - Master of Laws (LL.M.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß SHSG, können die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen weitere spezifische Vorbildungen und Tätigkeiten gemäß § 77 Absatz 10 SHSG vorsehen, wenn dies zwingend für das Studienziel erforderlich ist.
- (2) Master-Studiengänge können gemäß § 77 Absatz 6 SHSG besondere Eignungskriterien wie eine Mindestnote, Sprachkenntnisse oder einen besonderen Umfang von Fachkenntnissen voraussetzen. Zur Aufnahme eines konsekutiven Master-Studiengangs wird ein fachlich entsprechender Bachelor-Studiengang vorausgesetzt. Die Mindestnote zur Zulassung für das Bewerbungsverfahren ist in der Regel 2,9 oder besser. Mindestumfänge fachlicher Kompetenzen in vorangehenden Bachelor-Studiengängen können vorgesehen werden, wenn sie den fachspezifischen Anforderungen des Master-Studiengangs entsprechen. Mindestsprachvoraussetzungen in deutscher oder englischer Sprache können gemäß dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt werden, sofern Module in diesen Sprachen angeboten werden. Die Festlegung der besonderen Eignungskriterien erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen auf der Grundlage von § 77 Absatz 6 Satz 2 SHSG.
- (3) In Studiengängen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung eine fachgebundene Studienberechtigung zum Bachelorstudium, wenn sie eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und mit Bestehen der Eignungsprüfung festgestellt wurde, dass sie über die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen verfügen, die für den angestrebten Studiengang erforderlich sind (§ 61 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 77 Absatz 12 Satz 3 SHSG). Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne vorangegangenes Bachelorstudium kann für Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufsausbildung verfügen, die einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen, eine Eignungsprüfung gemäß § 61 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 77 Absatz 13 Satz 4 SHSG angeboten werden, in der die Personen Kompetenzen nachweisen müssen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4

Lehr- und Lernformen

- (1) Die in den Studiengängen möglichen Lehr- und Lernformen sind insbesondere Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Projektarbeit (PA), Seminar (S), Laborübung (L), SkillsLab und Kolloquium (KQ).
- (2) Im Rahmen einer Vorlesung stellt die Dozentin/der Dozent wissenschaftliche und fachliche Inhalte systematisch dar und ergänzt sie um aktivierende Elemente. Sie dient der systematischen Erschließung eines Fachgebiets, seiner Grundlagen, zentraler Zusammenhänge und methodischen Zugänge.
- (3) Im Rahmen einer Übung bearbeiten Studierende vorgegebene Aufgaben, um Kenntnisse zu vertiefen und anzuwenden sowie fachspezifische Fähigkeiten zu erlernen. Übungen bieten Raum für Fragen, Diskussionen und die Selbstkontrolle des Lernfortschritts.

- (4) Im Rahmen eines Praktikums bearbeiten Studierende vorwiegend praktische Aufgaben, um Kenntnisse zu vertiefen und anzuwenden sowie fachspezifische Fähigkeiten zu erlernen, typischerweise an einem Labor- oder Computerarbeitsplatz. Praktika bieten Raum für Fragen, Diskussionen und die Selbstkontrolle des Lernfortschritts.
- (5) Im Rahmen einer Projektarbeit wird eine Aufgabenstellung bearbeitet, die durch die Dozentin/den Dozenten fachspezifisch betreut wird. Auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes wird der gesamte Arbeitsprozess einer Projektgruppe und nicht nur das Ergebnis der Projektarbeit bewertet.
- (6) Ein Seminar dient dazu, wissenschaftliche Inhalte eigenständig zu recherchieren, vor Gruppen zu präsentieren und kontrovers zu diskutieren.
- (7) Eine Laborübung (auch Laborpraktikum oder Laborversuch) ist eine praxisorientierte Lehrveranstaltung, in der Studierende theoretische Inhalte aus Vorlesungen durch eigene Experimente, Messungen oder Simulationen in einem technisch-wissenschaftlichen Umfeld anwenden und vertiefen.
- (8) Ein SkillsLab ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende praktische Fertigkeiten und klinische Handlungsabläufe unter realitätsnahen Bedingungen einüben, anwenden und reflektieren. Es dient der Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischem Handeln sowie der Entwicklung fachlicher, kommunikativer und professioneller Kompetenzen.
- (9) Im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren die Studierenden das methodische Vorgehen und die wesentlichen Inhalte ihrer Abschlussarbeit. Die Präsentation erfolgt gegenüber der/den Prüfenden oder im Rahmen einer gemeinsamen Kolloquiumsveranstaltung mit weiteren Studierenden des Studiengangs. Dabei weisen die Studierenden ihre eigenständige Arbeitsweise und die kritische Reflexion ihrer Entscheidungen nach sowie ihre Fähigkeit, Fragestellungen im wissenschaftlichen Diskurs sachgerecht diskutieren und begründet vertreten zu können.

§ 5

Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich auf das Studium abgestimmter, betreuter Studienabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet. In Studiengängen, die mit der staatlichen Prüfung abschließen, gelten die zugrunde liegenden berufsrechtlichen Regelungen und eventuelle vertragliche Vereinbarungen mit kooperierenden Praxiseinrichtungen.
- (2) Die praktische Studienphase kann auch an Hochschulinstituten in Forschungsprojekten mit wissenschaftlichem Anspruch bei gleichzeitig starkem Praxisbezug abgeleistet werden. In der Regel wird sie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt.
- (3) Die praktische Studienphase soll der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zur Lösung konkreter Probleme beizutragen. Sie/Er soll in der betreuenden Einrichtung Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen. Zugang, Inhalt und Umfang regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 **Mobilitätssemester**

- (1) Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Möglichkeiten für ein Mobilitätssemester z. B. im Ausland bieten. Auswirkungen auf die Studienzeit sollen so gering wie möglich gehalten werden. Ablauf und mögliche Umfänge regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem verbindlich abgestimmten Studienvertrag (Learning Agreement) festgelegt. Der Studienvertrag muss vor Aufnahme des Studiums z. B. an einer Partnerhochschule von der/dem Studierenden, der/dem in der Fakultät zuständigen International Coordinator sowie der zuständigen Person oder den zuständigen Personen der Partnerhochschule abgeschlossen werden. Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage des Notenblattes (Transcript of Records) auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss nach Abschluss des Mobilitätssemesters mit „bestanden“.

§ 7 **Doppelabschluss (Double Degree, Joint Degree)**

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Studienprogramm mit Doppelabschluss (Double Degree) an der htw saar schließt dieses mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht ab. Ein zusätzlicher Hochschulabschluss am äquivalenten Studienprogramm der ausländischen Partnerhochschule wird nach dem jeweils national geltenden Recht im Rahmen der Kooperation durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule verliehen.
- (2) Ein Joint Degree an der htw saar schließt mit dem in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Abschluss ab.

§ 8 **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer praktischen Studienphase, Prüfungszeiten und der Abschlussarbeit in Studiengängen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (Bachelor- und konsekutive Master-Studiengänge):
 1. 6 Semester Bachelor-Studium (180 ECTS-Punkte)
+ 4 Semester Master-Studium (120 ECTS-Punkte),
 2. 7 Semester Bachelor-Studium (210 ECTS-Punkte)
+ 3 Semester Master-Studium (90 ECTS-Punkte).
 3. 8 Semester Bachelor-Studium (240 ECTS-Punkte)
+ 2 Semester Master-Studium (60 ECTS-Punkte).
- (2) Andere Kombinationen sind zulässig, wenn auf das Bachelor-Studium mind. 180 ECTS-Punkte entfallen und der Gesamtumfang der erreichten ECTS-Punkte mindestens 300 ECTS-Punkte beträgt.
- (3) In Studiengängen der wissenschaftlichen Weiterbildung beträgt die Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium in Bachelor-Studiengängen 6 bis 8 Semester und in Master-Studiengängen 2 bis 4 Semester.
- (4) Im Falle von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch und beim Vorliegen besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen kann die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium auch 5 Semester betragen.
- (5) Die Regelstudienzeit sowie die eventuelle Teilzeitregelung für den Studiengang werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 9

Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Eine Studierende/Ein Studierender hat die in ihrem/seinem Studiengang vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Hierzu sollen im Bachelor-Studiengang bis zum Ende des 3. Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte und bis zum Ende des 5. Semesters mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden. Im Master-Studiengang sollen bis zum Ende des 2. Semesters mindestens 20 ECTS-Punkte und bis zum Ende des 3. Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden. Den Studierenden, die bis zum Ende des 3. Semesters des Bachelor-Studiengangs bzw. bis zum Ende des 2. Semesters des Master-Studiengangs die erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht haben, wird individuell ein Beratungsgespräch angeboten.
- (2) Sind die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Leistungen bis zum Ende des 5. Semesters des jeweiligen Bachelor-Studiengangs bzw. bis zum Ende des 3. Semesters des jeweiligen Master-Studiengangs nicht erbracht worden, kann der Prüfungsausschuss den Widerruf der Immatrikulation beschließen. Den Studierenden steht weiterhin ein zentrales und/oder dezentrales Beratungsangebot zur Verfügung.

Abschnitt II - Prüfungsorgane

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Je Studiengang oder für mehrere Studiengänge bildet die den Studiengang tragende Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion in mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich.
- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden zwei Professorinnen/Professoren und auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) eine/einen Studierenden in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (4) In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, stellt der Prüfungsausschuss des Studiengangs bei Entscheidungen, die Module der staatlichen Prüfung betreffen, das Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss der staatlichen Prüfung her.

§ 11

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan und für die Einhaltung des Prüfungsverfahrens zuständig. Weiterhin ist er insbesondere zuständig für:
 1. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 2. die Festsetzung der Prüfungstermine, Fristen für An-/Abmeldung von Prüfungen,
 3. die Festsetzung der Hilfsmittel im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden,
 4. die Zulassung zur Abschlussarbeit und Feststellung der Note der Abschlussarbeit im Widerspruchsfall,

5. Die Anerkennung von ärztlichen Bescheinigungen zur Prüfungsunfähigkeit oder die Anerkennung anderer wichtiger Gründe,
6. die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 2, § 21 Absatz 3, § 24 Absatz 1 und Absatz 4, § 26 Absatz 2, 3 und 4, § 27 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 7 und § 32 Absatz 4,
7. die Zustimmung zur Immatrikulation in ein höheres Semester,
8. die Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruchs,
9. die Prüfungsorganisation,
10. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
11. die Anregung zur Reform des Studiums und der Prüfungen,
12. die Bestellung der Betreuerinnen/Betreuer von Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeiten,
13. die Festsetzung des Beginns der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit und
14. die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten in begründeten Fällen (z.B. Krankheit) und die Verlängerung einer Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit gem. § 28 Absatz 7.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall diese Aufgaben an die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren.

- (2) In Verbindung mit der Erprobung alternativer Lehr- und Lernformen (gemäß § 60 Absatz 4 SHSG) kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Modulverantwortlichen eine von der vorgesehenen Prüfungsform abweichende Prüfungsform genehmigen.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden nach deren/dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) In begründeten Einzelfällen und beim Teilzeitstudium kann der Prüfungsausschuss einer/einem Studierenden einen vom veröffentlichten Prüfungsplan abweichenden Prüfungsplan genehmigen.

§ 12

Prüfende (Gutachtende), Beisitzende

- (1) Hochschulprüfungen können von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden, von entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren abgenommen werden. Sie können weiterhin von akademischen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten abgenommen werden.
- (2) Die Bachelor- und Master-Abschlussarbeit ist eine besondere Hochschulprüfung. Zu Prüfenden (Gutachtenden) einer Bachelor- oder Masterabschlussarbeit können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierende und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren durch den Prüfungsausschuss bestellt werden. Weiterhin können entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren der htw saar mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) Eine Prüfungsordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass auch akademische Mitarbeitende zu Prüfenden (Gutachtenden) für Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten durch den Prüfungsausschuss bestellt werden können. Die akademischen Mitarbeitenden

müssen einen höheren Abschluss als den im Studiengang verliehenen Abschluss besitzen.

- (4) Die/Der sachkundige Beisitzende bei mündlichen Prüfungen wird durch die/den Prüfenden ausgewählt.
- (5) Die/Der Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt III – Modulprüfungen

§ 13

Modularisierung, Prüfungsformen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Ein Modul kann thematisch in Modulelemente gegliedert werden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchsten 30 Zeitstunden. Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung kein abweichender Wert angegeben ist, entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Sie werden vergeben, wenn die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die Prüfungsform orientiert sich an den vermittelten Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Prüfungen können schriftlich (§ 15), mündlich (§ 16), praktisch (§ 17) oder als Portfolio-Prüfung (§18) durchgeführt werden.
- (3) Modulprüfungen können in Präsenz angeboten werden. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, welche von der/dem Studierenden an einem festgelegten Prüfungstermin unter sachkundiger Aufsicht abgeleistet werden (Aufsichtsarbeit).
- (4) Modulprüfungsleistungen können auch ohne Aufsicht erbracht werden (asynchrone Prüfung). Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und bis zu einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben.

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist eine von der/dem Studierenden selbst zu erbringende, von mindestens einer/einem Prüfenden zu bewertende Leistung. Die Prüfungsleistung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sie kann auch semesterbegleitend in Abschnitten erfolgen.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann im Ermessen der/des Modulverantwortlichen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der Prüfungsbeitrag der/des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, mündlichen Beiträgen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfung und Aufsicht können in digitaler oder physischer Form in dafür vorgesehenen Prüfungsräumen der Hochschule oder von ihr autorisierten Prüfungszentren stattfinden.
- (4) In der Studien- und Prüfungsordnung können besondere Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen und Studienabschnitte geregelt werden.

- (5) Eine Studienleistung ist unbenotet und in der Regel semesterbegleitend. Sie kann eine Vorleistung zu einer Prüfungsleistung sein. Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Es können mehrere Studien- und Teilprüfungsleistungen je Modul angeboten werden. Die jeweiligen Teile müssen erfolgreich absolviert werden. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 22 Absatz 5. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs werden die zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen und bei Vorliegen von Teilprüfungsleistungen deren Gewichtung spezifiziert.
- (7) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch semesterbegleitende Aufgaben als formative Bewertungselemente, wie zum Beispiel Übungsleistungen oder die Teilnahme an Quizzes verbessert werden. Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die durch diese Aufgaben erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl bis zu einem Maximum von 100% hinzuaddiert. Diese dürfen maximal 20% der erreichbaren Bewertungspunkte ausmachen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Note 1,0 (100%) auch ohne semesterbegleitende Aufgaben erreicht werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Aufgaben sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters für die Wiederholungsprüfung anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Aufgaben werden von der/dem Modulverantwortlichen zu Beginn eines Semesters in der Modulbeschreibung verbindlich festgelegt und nachweislich bekanntgegeben.
- (8) In Veranstaltungen gemäß § 4 Absatz 3 bis 9 sowie in weiteren Veranstaltungen, bei denen die Mitarbeit zum Erreichen der Lernziele notwendig ist, kann eine Anwesenheitspflicht der Studierenden festgelegt werden. Diese kann bis zu 80% der Termine des Semesters umfassen. Näheres regelt die spezifische Studien- und Prüfungsordnung. Die Anwesenheit wird auf Listen dokumentiert. Wird der zum Seminar gehörende Vortrag vor Erfüllung der Anwesenheitspflicht gehalten, gilt die Modulleistung erst mit Erfüllung der Anwesenheitspflicht als erbracht. Im Falle von Krankheit und dem daraus resultierenden Unterschreiten der Anwesenheitspflicht ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, wobei der eigenen Krankheit die Krankheit eines im Haushalt lebenden Kindes gleichsteht. Falls die geforderte Anwesenheit aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen wie Krankheit nicht erbracht wurde, kann zur nachträglichen Erfüllung eine angemessene Nachleistung gefordert werden.

§ 15 Schriftliche Prüfungsformen

- (1) Mit einer schriftlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine gestellte Aufgabe nach wissenschaftlichen und (fach-)praktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Der papiergebundenen schriftlichen Form ist die digitale Erbringungsform gleichgestellt.
- (2) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (gemäß § 13 Absatz 3). Die/Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragen beantworten, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. Die/Der Prüfende sollte anwesend oder für Rückfragen erreichbar sein. Falls bestimmte Software für die Überprüfung der Lernziele benötigt wird, kann die Prüfung an dafür geeigneten Rechnern durchgeführt werden. Klausuren können aus zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen bestehen (Midterm und Final Exam). Diese dienen der kontinuierlichen Überprüfung des Lernfortschritts. Die Anmeldung zu einer Klausur (Final Exam) umfasst verbindlich auch das zugehörige Midterm Exam. Ist die/der Studierende an der Erbringung des Midterm Exams oder des Final Exams verhindert, so sind sowohl das Midterm Exam als auch das Final Exam zu wiederholen.

- (3) Schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeit, Seminararbeit) sind asynchrone Prüfungen gemäß § 13 Absatz 4. Das Thema und der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung werden von der/dem Prüfenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfungsleistung beginnt mit Ausgabe der Aufgabenstellung. Im Wiederholungsfall ist eine neue Aufgabenstellung auszugeben und zu bearbeiten. Schriftliche Ausarbeitungen können durch ein Referat ergänzt werden.

§ 16

Mündliche Prüfungsformen

- (1) Eine Mündliche Prüfung ist ein Gespräch der/des Studierenden mit zwei Prüfenden oder mit einer/einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer. Als Zuhörende können Studierende im Einverständnis mit der/dem zu prüfenden Studierenden von der/dem Prüfenden zugelassen werden. Die/Der Studierende weist im Gespräch nach, dass sie/er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erklären kann und Fragestellungen zu beantworten vermag. Die Dauer der Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll oder Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Prüfung kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die einzelnen mündlichen Beiträge sind im Protokoll/Ergebnisprotokoll zu dokumentieren.
- (2) Das Referat ist ein Vortrag mit anschließendem Fachgespräch. Die/Der Studierende referiert über ein zuvor ausgegebenes Fachthema, welches sie/er nach wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeitet hat. Das Referat wird durch eine Präsentation mit digitalen (u. a. Videopräsentation) oder nicht digitalen Medien (u. a. Poster) unterstützt. Die/Der Studierende weist durch den Vortrag und das anschließende Fachgespräch nach, dass sie/er einen wissenschaftlich fachgerecht erarbeiteten Gegenstand zielgruppengerecht kommunizieren kann.

§ 17

Praktische Prüfungsformen

- (1) Eine praktische Prüfung zeichnet sich durch die Durchführung einer praktischen Tätigkeit der/des Studierenden unter Aufsicht eines Prüfenden aus. Die Prüfung beginnt mit Bekanntgabe der Aufgabenstellung, spätestens aber mit der Durchführung der praktischen Tätigkeit. Die/Der Studierende weist durch die praktische Prüfung die Anwendung von Wissen in Form von Fähigkeiten und Fertigkeiten nach.
- (2) Eine Projektarbeit ist eine asynchrone praktische Prüfung. Sie wird von der/dem Studierenden in einer bestimmten Zeit angefertigt und zu einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben (u. a. technische Aufbauten, Zeichnungen, Computerprogramme). Projektarbeiten können durch ein Referat ergänzt werden.

§ 18

Portfolio-Prüfung

- (1) Bei der Bearbeitung von Seminar-, Praktikums- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die in einer Lehrveranstaltung beziehungsweise einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen bei der Lösung einer Serie theoretischer und praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.
- (2) Das Portfolio ist die Sammlung der im Semester pro Studierenden entstandenen Arbeitsergebnisse der in Absatz 1 genannten Aufgaben und kann beispielsweise Aufgabenlösungen, Protokolle, Versuchsergebnisse und ein Lerntagebuch umfassen. Der Umfang und der Inhalt des Portfolios werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (3) Zur Bewertung des Portfolios kann ein abschließendes Fachgespräch durchgeführt werden.

§ 19 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb der gleichen Qualifikationsstufe, welche in der Regel im Rahmen einer individuellen Vertiefung oder zur Profilbildung aus einem Katalog zu belegen sind. Dieser soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit veröffentlicht werden. Wahlpflichtmodule können mit einer Note oder als bestanden bewertet werden. In Bachelor- und Master-Studiengängen soll ein freies Wahlpflichtmodul vorgesehen werden. Freie Wahlpflichtmodule in diesem Sinne sind auch andere Module als die des eigenen Studienganges. Die Anerkennung eines freien Wahlpflichtmoduls aus einem anderen Studiengang kann in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung von der Zustimmung der Studienleitung abhängig gemacht werden.

§ 20 Fristen und Termine

- (1) Angaben zu Art, Ort, Zeit und Abgabe einer Leistung sowie den erlaubten Hilfsmitteln werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang veröffentlicht. Die veröffentlichten Termine dürfen nur auf zeitlich spätere Termine verschoben werden. Terminverschiebungen müssen mindestens eine Woche vor dem ursprünglichen Termin veröffentlicht werden.
- (2) Unter Aufsicht zu erbringende Prüfungsleistungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsform werden in der Regel in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit erbracht. Wiederholungsprüfungen, zu denen im gleichen Semester keine entsprechende Veranstaltung stattfindet, finden in der Regel frühestens sechs Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Folgesemesters statt. Begründete Ausnahmen werden als Einzelfallregelung vom Prüfungsausschuss genehmigt.
- (3) Pro Tag dürfen für eine/einen Studierenden maximal zwei Prüfungen, zeitlich abgestimmt, terminiert werden. Mindestens eine davon muss eine Wiederholungsprüfung sein. Abgabetermine sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Termine für die An-/Abmeldung von Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs festgelegt und veröffentlicht.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt im Campus-Management-System der htw saar in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

§ 21 Teilnahme an Prüfungen, ärztliche Bescheinigung, Rücktritt

- (1) Grundsätzlich ist eine fristgerechte Anmeldung zur Prüfung über das Campus-Management-System der htw saar erforderlich. Die/Der Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Erfassung der Anmeldung im System vergewissern. In dualen Studiengängen, den DFHI-Studiengängen und anderen Joint Degree-Studiengängen muss die Anmeldung gemäß Studienplan des entsprechenden Studiengangs erfolgen. Auch in allen anderen Studiengängen können die Prüfungs- und Studienordnungen dies für bestimmte Module vorgeben. Unterbleibt die Anmeldung trotz Vorgabe im Studienplan, führt die Nichtanmeldung in der Regel zu einem Fehlversuch. Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Im Falle des Teilzeitstudiums meldet die/der Studierende sich gemäß ihres/seines individuellen Studienplans an.

- (2) Mit der Anwesenheit an einer Prüfung bestätigt die/der Studierende, dass ihr/ihm leistungsmindernde Umstände, welche von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie/er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und/oder fehlende Prüfungsfähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies unverzüglich mit einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, zu belegen.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die/Der Studierende ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Krankheit der/des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag bescheinigt und nimmt die/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert die Bescheinigung ab Antritt der Prüfung ihre Gültigkeit.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0), bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung welche sie/er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem die Prüfungsunfähigkeit, in weiterbildenden Studiengängen kann dies auch beruflich begründet sein. In letzterem Falle ist eine Bestätigung durch die/den Arbeitgebenden vorzulegen. Satz 1 gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung oder eine Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dies gilt ebenso, wenn die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht wird.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Benotete Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Note	Note in Worten	Bedeutung
1,0 bis 1,5	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
1,6 bis 2,5	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,6 bis 3,5	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,6 bis 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Sowohl die Noten einzelner Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Teilprüfungen) als auch die Gesamtnoten werden mit einer Nachkommastelle angegeben (z. B. 1,1; 1,2; 1,3 usw.). Weitere Stellen bleiben unberücksichtigt. Zur Umrechnung von Noten in Prozentangaben und umgekehrt siehe Anlage 1.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten (§ 23 Absatz 1).
- (4) Eine mit 4,0 (ausreichend) bewertete Prüfungsleistung muss der Erbringung von mindestens 40 % der für die Prüfung vordefinierten Leistungsanforderungen entsprechen.
- (5) Bei einem Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den gewichteten Prüfungsleistungen gemäß Studienplan ermittelt.
- (6) Der Bachelor- und Master-Abschluss wird verliehen, wenn sämtliche Module gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen sind und die Abschlussarbeit,

einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet ist. Für den Bachelor- und Master-Abschluss wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich entsprechend der Gewichte der ECTS-Punkte der benoteten Module und der Abschlussarbeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der ECTS-Punkte. Module, welche die Bewertung „bestanden“ vorsehen, werden bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.

§ 23

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, vorbehaltlich der Regelungen zur Wiederholung von Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann maximal eine Prüfungsleistung je Studienabschnitt (erstes bis drittes Fachsemester, ab dem vierten Fachsemester) des Bachelor-Studiengangs dreimal wiederholt werden. Im Master-Studiengang kann eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studiengang in begründeten Ausnahmefällen dreimal wiederholt werden.
- (2) Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung innerhalb des Studiengangs, bleiben Fehlversuche für identische Module erhalten. Wird hingegen der Studiengang gewechselt, werden bisherige Fehlversuche nicht übertragen.
- (3) Studienleistungen können in der Regel nur in dem Semester abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (4) Die praktische Studienphase kann maximal einmal wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 24

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender geltend, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Mobilitätssemester gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.
- (2) Auf Verlangen der/des Studierenden oder des Prüfungsausschusses ist die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar zu beteiligen.
- (3) Zur Geltendmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (4) Macht die Studierende geltend, dass sie wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz nicht dazu in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit erbracht, die Durchführung der Prüfung angepasst, Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht oder Einzelprüfungstermine vereinbart werden. Als Nachweis kann die Vorlage einer ärztlichen

Bescheinigung verlangt werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (5) Die in Absatz 4 genannten und weitere Nachteilsausgleiche können für Studierende mit Kindern oder zur Pflege von nahestehenden Angehörigen in vergleichbaren Fällen getroffen werden.

§ 25

Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

Auf Antrag der/des betreffenden Studierenden kann gemäß § 64 Absatz 3 Nr. 19 SHSG eine individuelle Prüfungsorganisation beispielsweise durch die An- und Abmeldung zu Prüfungen nach Ablauf der Fristen oder die Gewährung von Urlaubssemestern erfolgen.

§ 26

Täuschung, Ordnungsverstoß, KI-Einsatz

- (1) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, wie z. B. der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Einwirken auf Prüfungsorgane, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) gewertet. Als schwerwiegender Fall des Täuschungsversuchs werden insbesondere alle Formen des Plagiats, Ghostwritings, oder der Ersatz der eigenen Prüfungsleistung durch nicht erlaubte KI-generierte Inhalte verstanden. Bei einem Täuschungsversuch während einer Aufsichtsarbeit kann die/der Studierende ohne Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Täuschungsversuch ist zu protokollieren und das unerlaubte Hilfsmittel nach dem Ausschluss einzuziehen. Wird eine Täuschung nach Satz 1 oder Satz 2 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Sofern bei der Erstellung von Prüfungsleistungen oder Teilen davon der Einsatz von IT- bzw. KI-Werkzeugen erlaubt ist, ist durch die oder den Erbringenden der Prüfungsleistung schriftlich zu dokumentieren, dass durchgehend eigenständig und beim Einsatz IT-/KI-gestützter Schreibwerkzeuge steuernd und gestaltend gearbeitet wurde. Bei nachträglichem Verdacht, dass die Vorgaben des Satz 1 nicht eingehalten wurden, ordnet der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung der Eigenständigkeit eine ergänzende mündliche Anhörung an. Die Anhörung dient ausschließlich der Überprüfung, ob die/der Studierende die in der Prüfungsleistung dargestellten Inhalte selbständig erarbeitet und verstanden hat. Zeigt sich dabei, dass die/der Studierende die Inhalte nicht verstanden hat, wird von einem unzulässigen Einsatz von KI ausgegangen und die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) gewertet.
- (3) Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen, insbesondere in wiederholten Fällen, kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet oder endgültig ausschließen. Im zweiten Fall wird durch den Prüfungsausschuss die Exmatrikulation angeordnet.
- (4) Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört oder Anweisungen der Aufsichtführenden nicht folgt, kann in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird nur der Teil bis zum Ausschluss bewertet. Die Abmahnung und der Ausschluss sind zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Bei wiederholten Fällen der Störung in Prüfungen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet ausschließen.
- (5) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 bis 4 kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) aufgrund einer Täuschung beim Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Die/Der Studierende ist vor Erlass des Bescheides anzuhören. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem

Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich per Bescheid mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Fähigkeiten und Kompetenzen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen und Berufsakademien erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Kompetenzen, die sie ersetzen sollen, besteht.
- (2) Erfolgreich an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen abgelegte Studiensemester, -jahre und -abschlüsse, werden im Ganzen anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen besteht. Das gleiche gilt für staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (3) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen muss rechtzeitig vor der jeweiligen ersten Teilnahme an der anzuerkennenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, wird die Gleichwertigkeit von der für die staatliche Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag entsprechend weiter. Im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen oder ganze Semester anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" im Zeugnis aufgenommen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen oder ganze Studienabschnitte angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten gleichwertigen Kompetenzen und Fähigkeiten kann bis zu 50 % der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.

Abschnitt IV – Abschlussarbeiten

§ 28

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der Qualifikationsstufe entsprechende fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel spätestens neun Monate nach der letzten bestandenen Modulprüfung anzumelden.
- (3) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist mindestens das Bestehen der Modulprüfungen aus den ersten drei Semestern des Studiengangs. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt werden.

- (4) Im Zusammenhang mit der Bachelor-Abschlussarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium dient der Überprüfung der eigenständigen Erstellung der Abschlussarbeit, der Reflexionsfähigkeit und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Die Prüferin/der Prüfer muss den Anforderungen des §12 Absatz 2 genügen.
- (5) Die/Der Studierende kann Themenwünsche bei der/dem Prüfenden äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt abschließend über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der Prüfungsbeitrag muss die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllen, im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Satz 2. Es können auch nicht-schriftliche Leistungen Bestandteil der Bachelor-Abschlussarbeit werden, z. B. Zeichnungen, Pläne, Projektdaten und Modelle. Umfang, Termine, Art und Details der nicht-schriftlichen Leistungen werden bei Ausgabe des Themas von der/dem Betreuenden festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich bekanntgegeben.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die/der Betreuende die Verlängerung empfiehlt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest erforderlich, welches die anhaltende Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In diesem Fall kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Kann die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst nicht verschuldet, die Arbeit nicht im vorgesehenen Zeitraum beenden, so kann eine Rückgabe des Themas genehmigt werden. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf ECTS-Punkte. Im Fall eines Kolloquiums in Form eines separaten Moduls ist die Anzahl der ECTS-Punkte auf maximal drei ECTS-Punkte zu begrenzen.
- (8) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht im Fakultätssekretariat abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Bei vertraulichen Arbeiten kann die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit abweichend von Satz 1 bei der/dem Betreuenden erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende die von der Hochschule bzw. der Fakultät vorgegebene Eigenständigkeitserklärung zu unterzeichnen und beizulegen.
- (9) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer/einem Prüfenden (Gutachtenden) bewertet. Ausnahmen hiervon sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
- (10) In der Studien- und Prüfungsordnung kann festgelegt werden, dass die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden darf. In diesem Falle ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Die Begutachtung muss nach spätestens zwei Monaten abgeschlossen sein. Über die Bewertung ist eine Dokumentation zu erstellen.
- (11) Eine Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass zur organisatorischen Unterstützung von Abschlussarbeiten akademische Mitarbeitende zu Betreuenden bestellt werden.
- (12) Eine Bachelor-Abschlussarbeit, die mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Gründe für die Bewertung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) sind im Prüfungsgutachten darzulegen und dieses dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note muss mit der Wiederholung begonnen werden. Es ist ein neues Thema zu vergeben. Eine Rückgabe

des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 29

Master-Abschlussarbeit

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Master-Abschlussarbeit ist das Erbringen von mindestens der Hälfte der ohne die Masterarbeit insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit beträgt mindestens 15 ECTS-Punkte und höchstens 30 ECTS-Punkte. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Die Begutachtung muss nach spätestens drei Monaten abgeschlossen sein.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden (Gutachtenden) bewertet. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit durch das arithmetische Mittel gebildet.
- (3) Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

§ 30

Zeugnis, Bachelor- bzw. Master-Urkunde und weitere Abschlussdokumente

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis sowie eine Urkunde. Das Zeugnis und die Urkunde werden in der Regel durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Dekanin/den Dekan der den Studiengang tragenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten kann die ressortverantwortliche Vizepräsidentin/der ressortverantwortliche Vizepräsident und die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan der entsprechenden Fakultät das Zeugnis und die Urkunde unterzeichnen.
- (2) In dem Zeugnis werden die Module, die Modulbewertungen, die erzielten ECTS-Punkte, die Prüfenden (Gutachtenden) der Abschlussarbeit, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Gesamtnote des Studiums, der erworbene Abschluss, die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und das Datum der letzten Prüfungsleistung ausgewiesen. Auf der Urkunde werden das Datum der letzten Prüfungshandlung und der akademische Grad aufgeführt.
- (3) Daneben erhält die/der Studierende ein englisches Transcript of Records, das die Leistungen aus dem Zeugnis in englischer Sprache dokumentiert und das durch die entsprechende Dekanin/den entsprechenden Dekan unterschrieben wird.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK (Kultusministerkonferenz) und HRK (Hochschulrektorenkonferenz) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Im Diploma Supplement wird die relative ECTS-Note aufgeführt.
- (5) Auf Antrag der/des Studierenden können auch erfolgreich an der htw saar abgeschlossene zusätzliche Module mit ihrer Note und den ECTS-Punkten in das Zeugnis aufgenommen werden. Der Antrag muss vor der Ausstellung des Abschlusszeugnisses beim Prüfungsamt gestellt werden.

- (6) Anerkannte und angerechnete Leistungen sowie im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen oder praktische Studienphasen werden im Zeugnis aufgeführt.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 26 Absatz 1 berichtigt werden. Bei schwerwiegenden Täuschungen ist die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so ist die Prüfung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und im Falle von Absatz 1 Satz 1 zu berichtigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen. Der/Dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32

Einsicht in Prüfungsakten und Gegenvorstellung

- (1) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten wird der/dem Studierenden nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Ort und Zeit zur Einsichtnahme sollen bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse veröffentlicht werden. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, kann die/der Studierende bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters bei der Prüferin /beim Prüfer einen Antrag auf Einsichtnahme stellen. Ist die/der Studierende an einem veröffentlichten oder vereinbarten Termin aus wichtigem Grund verhindert, soll unverzüglich ein Ersatztermin beantragt werden.
- (2) Gegenvorstellungen zu der Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsakten, an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach erfolgter Einsichtnahme kein Einspruch gegen die Bewertung, so gilt die Bewertung als endgültig.
- (3) Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer zum Überprüfen der Bewertung sowie zur schriftlichen Stellungnahme weiter.
- (4) Anhand dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss ob die Prüfungsnote neu festzusetzen ist oder die bisherige Note bestehenbleibt.
- (5) Bei offensichtlichen oder gravierenden Bewertungsmängeln kann der Prüfungsausschuss auch die Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer anordnen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl. S. 322) außer Kraft.

Saarbrücken, 02. September 2026

Gez.

i. V. Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit

Anlage 1: Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen

Zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 22 Absatz 5 wird die ermittelte Prüfungsnote für die Teilleistung gemäß der unterstehenden Tabelle in einen in Prozent angegebenen Leistungsanteil umgerechnet. Bei der umgekehrten Verrechnung eines Prozentanteils in eine Note gilt, dass der Prozentanteil in der rechten Spalte erreicht werden muss, um die Note in der linken Spalte zu erhalten (Beispiel: ein Prozentanteil von 99,2% entspricht der Note 1,1)

Note	Leistungsanteil / %
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40
5,0	39-0